

Dennig, Ulrike

Article — Digitized Version

Plädoyer für die Umwandlung von Sparkassen in Privatbanken

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dennig, Ulrike (1990) : Plädoyer für die Umwandlung von Sparkassen in Privatbanken, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 70, Iss. 10, pp. 529-536

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/10419/136690>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ulrike Dennig

Plädoyer für die Umwandlung von Sparkassen in Privatbanken

Im Zuge der Liberalisierung des europäischen Finanzbinnenmarktes geraten die Sparkassen zunehmend unter Anpassungsdruck. Sollte ihr öffentlich-rechtlicher Status beibehalten werden? Welche Argumente sprechen für eine Umwandlung der Sparkassen in Privatbanken?

Die zunehmende Zahl innereuropäischer Bankfusionen und die wachsende Größe und Macht der deutschen Banken finden in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit, während viel weitreichendere Entwicklungen im Sparkassenbereich bisher unbeachtet blieben. So wird eine Konzentration und Zentralisierung des öffentlich-rechtlichen Sparkassensektors und eine Stärkung dieses wettbewerblich geschützten Kreditmarktbereichs angestrebt. Der kürzlich gescheiterte Versuch einer Zusammenfassung aller Landesbanken zu einem öffentlich-rechtlichen Zentralinstitut und wettbewerbsbeschränkende Kooperationsverträge mit anderen EG-Sparkassenverbänden kennzeichnen die verfolgte Richtung.

Angesichts eines Marktanteils deutscher Sparkassen und Landesbanken von rund 40% am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute im Jahre 1988, im Vergleich zu 24% der Banken bei nur 9% der Großbanken sowie rund 17% der Kreditgenossenschaften, sind Veränderungen bundesdeutscher Sparkassen keineswegs von marginaler nationaler Bedeutung¹. Auch muß die deutsche Sparkassenpolitik bei einem gegenwärtigen EG-Anteil am Sparkassengeschäft von rund 45% von erheblichen Einfluß auf die zukünftige Finanzentwicklung ganz Europas sein².

Für eine Umwandlung bundesdeutscher Sparkassen in Privatbanken spricht, daß

□ erstens die EG-Regelungen eine geschäftspolitische Angleichung von Sparkassen an Banken und eine

teilweise Privatisierung erzwingen. Einige EG-Länder haben die Umwandlung schon vollzogen.

□ Zweitens ist eine Geschäftserweiterung und Konzentration von Sparkassen bei Ausweitung des staatlichen Finanzsektors mit marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien entwickelter Industriestaaten nicht vereinbar,

□ drittens gewährleisteten öffentlich-rechtliche Sparkassen weder Effizienzvorteile noch sind in der Bundesrepublik finanzielle Versorgungslücken feststellbar, die nur durch Sparkassen zu beseitigen sind.

Die Argumentation beschränkt sich auf die Bundesrepublik. Die Situation im Finanzbereich der früheren DDR ist wahrscheinlich anders zu beurteilen, da hier für eine gewisse Zeit zweifellos Versorgungslücken bestehen werden, die unter Zuhilfenahme von Sparkassen schneller zu schließen sind.

EG-Finanzintegration

Im Rahmen der Liberalisierung des europäischen Finanzdienstleistungsverkehrs und der Schaffung eines europäischen Finanzbinnenmarktes bis 1993 ist bisher keine EG-Richtlinie speziell für Sparkassen erlassen worden. Alle sogenannten „Banken“-Richtlinien wenden sich an „Kreditinstitute“, d.h. an Banken, Kreditgenossenschaften und auch an Sparkassen. Unter „Kreditinstituten“ werden nach EG-Definition Unternehmen verstanden, die Einlagen entgegennehmen und auch Kredite gewähren³. Entsprechend sind Sparkassen von allen EG-Beschlüssen, die sich auf Kreditinstitute, Fi-

Dr. Ulrike Dennig ist Mitarbeiterin der Forschungsgruppe Monetäre Analysen, Grundsätze der Geldpolitik in der Abteilung Konjunktur, Geld und öffentliche Finanzen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung Hamburg.

¹ Vgl. Heinz-Rudi Bizer: Marktstellung der Bankengruppen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Sparkasse, H. 9, 1989, S. 402 ff.; Monatsberichte und Beihefte Reihe 1 der Deutschen Bundesbank.

² EWG-Sparkassenvereinigung, in: Deutscher Sparkassen- und Giroverband: Die Sparkassen in Zahlen, Loseblattsammlung, Teil 9, eigene Berechnungen.

nanzdienstleistungen oder den Kapitalverkehr beziehen, direkt oder indirekt betroffen. Schon dieser Tatbestand deutet darauf hin, daß die EG-Kommission Sparkassen weitgehend mit Banken gleichsetzt.

Die wichtigsten EG-Bankenregelungen im Hinblick auf den 1993 entstehenden Finanzbinnenmarkt betreffen die Geschäftstätigkeit, die Mindest-Unternehmensgröße, die Eigenkapitalquote und die Möglichkeit internationaler Niederlassung auch von Sparkassen⁴.

Kreditinstituten wird auf EG-Ebene ein sehr breites Tätigkeitsfeld eingeräumt, das noch über das hinausgeht, was gegenwärtig von Universalbanken verschiedener EG-Länder praktiziert wird. Die Geschäftstätigkeit deutscher Sparkassen unterlag bisher dem „Enumerationsprinzip“, d. h. der Genehmigung jeder einzelnen Innovation. Bestimmte riskante Geschäfte wie der Aktien- und Devisenhandel waren z. B. nicht erlaubt oder nur den Landesbanken vorbehalten. Eine Geschäftserweiterung entsprechend den EG-Richtlinien ab 1993 bedeutet die geschäftspolitische Gleichstellung deutscher Sparkassen mit den Landesbanken und anderen Banken.

Die Erstzulassung von Kreditinstituten ist für EG-Länder ebenfalls einheitlich geregelt worden. Ab 1996 wird ein Mindest-Anfangskapital von 5 Mill. ECU (circa 10 Mill. DM) erforderlich. Auch müssen alle Kreditinstitute über wenigstens zwei Geschäftsführer verfügen. Diese Regelungen, die als Mindestanforderung auch bestehende Sparkassen betreffen, verursachen Kosten, die kleinen Sparkassen Probleme bereiten und hier Fusionen nahelegen.

Die für Sparkassen besonders kritische aufsichtsrechtliche Regelung betrifft das Eigenkapital. Die Mindestquote für Eigenkapital wurde für alle EG-Kreditinstitute auf 8% angehoben. Damit verändert sich gleichzeitig der Solvabilitätskoeffizient, die Großkreditregelung und das maximale Gesamtkreditvolumen der Einzelunternehmen. Die Sparkassen der Bundesrepublik sind davon besonders hart betroffen, da sie traditionell über eine sehr niedrige Eigenkapitalquote von durchschnittlich rund 3% im Vergleich zu 4% bei den Kreditgenossenschaften und 5% bei den Banken verfügen. Wollen sie ihr Geschäftsvolumen aufrechterhalten, müssen sie ihr Eigenkapital also ganz erheblich anheben. Da das Sparkassen-Eigenkapital bisher nur aus Rücklagen bestand und nicht über Aktien vergrößert werden kann, entstehen hier Probleme.

³ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Kreditinstitute – Zusammenstellung der EG-Rechtsakte und Vorschläge, Brüssel und Luxemburg 1989, S. 74.

Die Niederlassung von Kreditinstituten wurde schon Anfang 1990 liberalisiert. Jedes Kreditinstitut, das in einem EG-Land zugelassen ist, kann nunmehr problemlos und ohne zusätzliches sogenanntes „Dotationskapital“ in jedem anderen EG-Land Niederlassungen gründen. Allerdings unterliegen Sparkassen der Bundesrepublik dem wettbewerbsbeschränkenden Regionalprinzip, d. h., sie dürfen Niederlassungen überhaupt nur im Einzugsbereich ihres Gewährsträgers, also der zuständigen Kommune, gründen – und dies auch nur mit Zustimmung des kommunalen Verwaltungsrates. Ein ähnliches Regionalprinzip gibt es ansatzweise nur noch in Frankreich. Das könnte bedeuten, daß sich in Zukunft Sparkassen anderer EG-Länder in der Bundesrepublik niederlassen, nicht aber umgekehrt. Allerdings sind die deutschen Landesbanken dem Regionalprinzip nicht unterworfen und an den internationalen Hauptfinanzzentren im Ausland bereits vertreten.

Insgesamt gesehen ist der direkte EG-Anpassungsdruck für deutsche Sparkassen zwar im Zusammenhang mit der Mindestunternehmensgröße und der Eigenkapitalquote begrenzt, wird aber über die zu erwartende internationale Wettbewerbsverschärfung deutlich erweitert. Die deutschen Sparkassen werden deshalb langfristig zur Ausnutzung aller neuen Geschäftsmöglichkeiten gezwungen sein. Alle über die EG-Regelungen hinausgehenden deutschen Beschränkungen haben ab 1993 nur für deutsche Sparkassen Gültigkeit. Institute anderer Länder können dann an einer Niederlassung und Geschäftsausweitung in der Bundesrepublik nicht mehr gehindert werden. Dies mag durch internationale Kooperationsverträge zeitlich noch etwas hinausgeschoben werden können, nicht aber auf Dauer⁵. Die EG-Integration erzwingt damit also eine über gewisse Harmonisierungen hinausgehende Angleichung an Banken. Auch eine zunehmende Privatisierung deutscher Sparkassen ist mit der EG-Eigenkapitalerhöhung programmiert.

Reaktionen bundesdeutscher Sparkassen

Der Sparkassensektor der Bundesrepublik scheint zur Zeit noch davon auszugehen, daß er sich diesem Anpassungsdruck weitgehend entziehen könne. Zwar wurde seit Mitte der siebziger Jahre auf den EG-Anpassungsdruck reagiert, aber weniger stark als in anderen Ländern. In bezug auf Geschäftsspektrum und Auslands-

⁴ Eine umfassende Behandlung der bisher beschlossenen EG-Finanzmarktregulierungen findet sich bei: Ulrike D e n n i g : Der EG-Finanzbinnenmarkt, in: Otto G. M a y e r u. a. (Hrsg.): Der Europäische Binnenmarkt – Perspektiven und Probleme, Hamburg 1989, S. 195 ff.

⁵ Vgl. Gerd J a e g e r : Sparkassen in der Welt (Geschäftstätigkeit), in: HWS – Handwörterbuch der Sparkassen, Bd. 4, Stuttgart 1982, S. 85 ff., insbesondere S. 102 f.

präsenz war dies wohl auch nicht dringend erforderlich. Das Geschäftsspektrum war hier zwar beschränkt, aber weniger stark als anderswo. Im Ausland waren deutsche Sparkassen über Landesbanken mit 43 Niederlassungen im Jahre 1987 zahlenmäßig stärker vertreten als alle übrigen EG-Sparkassen, wenn auch nur in den Haupt-Finanzzentren⁶.

Während sich in anderen EG-Ländern wie Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark die Sparkassen bereits seit Anfang der siebziger Jahre stark konzentrierten, hielten sich die bundesdeutschen Sparkassen diesbezüglich noch sehr zurück. In Großbritannien reduzierte sich die Zahl der Sparkassen zwischen 1970 und 1987 zum Beispiel von 75 auf eine einzige, in den Niederlanden von 153 auf 24, in Dänemark von 337 auf 143 und in Frankreich von 549 auf 361. In Frankreich bestehen Pläne, die Zahl bis 1993 weiter auf 100 zu senken. Italien und Spanien verfügten schon seit Kriegsende nie über mehr als 90 Sparkassen mit einem entsprechend großen Einzugsbereich. In der Bundesrepublik wurde die Zahl der Sparkassen seit 1970 zwar um 250 vermindert, blieb mit 586 aber noch immer außergewöhnlich hoch (vgl. Übersicht).

Die Zahl der Sparkassen-Unternehmen wäre als solche nicht so wichtig, wenn jeweils eine kostengünstige und wettbewerbsfähige Geschäftsführung gewährleistet wäre. Der Sparkassenverband selbst kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß Sparkassen mit einem Geschäftsvolumen von weniger als 3 Mrd. DM kaum überlebensfähig sind. Dies träfe für rund die Hälfte der deutschen Sparkassen, die ein durchschnittliches Geschäftsvolumen von 1 Mrd. DM aufweisen, zu.

Zwei Reformvorschläge

Der Sparkassenverband ist sich der mangelhaften Konkurrenzfähigkeit vieler deutscher Sparkassen offensichtlich bewußt. Er beauftragte 1988 eine amerikanische Unternehmensberatungsgesellschaft, zur Vorbe-

reitung auf den EG-Binnenmarkt eine Rationalisierungs-Strategie zu entwerfen. Neben einer Reihe kostensparender Maßnahmen empfahl die McKinsey-Studie allerdings keine Zusammenfassung der kleinsten Sparkassen, sondern eine Konzentration von oben, eine Zusammenfassung der großen Landesbanken, in einem einzigen öffentlich-rechtlichen Spitzeninstitut. Dieses sollte die Kostenstruktur der Landesbanken verbessern und dazu führen, daß alle Kunden deutscher Sparkassen im EG-Ausland zentral vertreten werden⁷.

Die Strategie scheiterte am Widerstand der Landesbanken, die bei einer Zentralisierung offensichtlich befürchteten, an politischem Einfluß zu verlieren. Zur Zeit sind noch zwei alternative, in der McKinsey-Studie als weniger opportun angesehene Gesamt-Strategien in der Diskussion: erstens eine vertikale Fusion von Landesbanken mit Sparkassen und zweitens eine horizontale, länderübergreifende Konzentration der Landesbanken auf eine Zahl von etwa vier. Beiden Alternativen fehlt die internationale geschäftspolitische Komponente. Deshalb bemüht sich der deutsche Sparkassenverband zusätzlich um ein EG-Kooperationsabkommen der Sparkassen, das gleichzeitig den internationalen Sparkassenwettbewerb beschränken soll.

Bei horizontaler Fusion der Landesbanken würde sich im Bereich der Sparkassen im Prinzip nichts ändern, es sei denn die Landesbank-Konzentration würde nur als erste Stufe einer später weitergehenden Konzentration mit Sparkassen aufgefaßt. In der zweiten Stufe wie auch bei vertikaler Fusion würden die regionalen Sparkassen mit allen geschäftspolitischen Vorteilen zwangsläufig in den jeweiligen Landesbanken aufgehen und dabei ihre Identität als Sparkassen verlieren. Keine der zur Zeit diskutierten EG-Strategien deutscher Sparkassen schließt damit längerfristig eine Umwandlung von Sparkassen in Banken grundsätzlich aus.

⁷ Vgl. Mario Müller: Rebellen und Funktionäre, in: Wirtschaftswoche, Nr. 24, vom 9. 6. 1989, S. 42 ff.; Dierk Hartwig: Die Unfähigkeit zu handeln, in: Börsen-Zeitung vom 16. 12. 1989; Angelika Buchholz: Kooperation statt Fusion lautet jetzt die Devise, in: Handelsblatt vom 27. 1. 1990.

⁶ Vgl. EWG-Sparkassenvereinigung, lfd. Berichte, zuletzt 1985-87, Brüssel 1988.

Zahl der Sparkassen im EG-Vergleich

Land ¹	D	F	GB	I	E	NL	B	DK	GR	P	IRL	LUX
1960	886	581	83	89	82	243	34	447	—	1	5	1
1970	833	549	75	90	87	153	34	337	—	1	4	1
1980	599	472	17	88	79	59	34	168	1	1	4	1
1987	586	361	1	84	77	24	24	143	1	1	2	1

¹ D: Bundesrepublik Deutschland, F: Frankreich, GB: Großbritannien, I: Italien, E: Spanien, NL: Niederlande, B: Belgien, DK: Dänemark, GR: Griechenland, P: Portugal, IRL: Irland, LUX: Luxemburg.

Quelle: EWG-Sparkassenvereinigung, lfd. Berichte.

Weder eine endgültige noch eine einheitliche Regelung ist zur Zeit abzusehen, da in der föderativ strukturierten Bundesrepublik die Länderregierungen, deren Interessen divergieren, und nicht die Bundesregierung über das Sparkassenwesen entscheiden. Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein scheinen eine horizontale Fusion von Landesbanken zu präferieren, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland und Hessen dagegen eine vertikale. Einige Länder ziehen eine Umwandlung von Sparkassen in private Banken in Betracht. Frankfurts freie Sparkasse von 1822 fusionierte bereits mit der öffentlich-rechtlichen Stadtparkasse Frankfurt zu einer privaten Aktiengesellschaft. Die Sparkasse und Girozentrale der Stadt Berlin bemüht sich ebenfalls um die Fusion mit einer Privatbank, der Berliner Bank AG. Verschiedene Möglichkeiten privater Kapitalaufnahme ohne Fusion sind inzwischen zulässig.

Das deutsche Kreditwesengesetz erlaubt neuerdings die Ausgabe von Genußscheinen, d. h. Aktien ohne Stimmrecht. Hessen und Bayern haben diese Möglichkeit schon ins Sparkassengesetz aufgenommen. Eine Umwandlung von Sparkassen in Aktienbanken ohne Fusion wird in der Bundesrepublik noch nicht zugelassen. Die Hauptstrategie der Strukturreform besteht in jedem Fall in einer Konzentration bei Erhaltung oder sogar Stärkung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Sparkassen.

Auf EG-Ebene findet diese Strategie nur in Frankreich, Italien und Spanien Unterstützung. In Großbritannien wurde der Sparkassensektor dagegen nicht nur konzentriert, sondern vollständig privatisiert. Der gesamte Sparkassenbereich wurde zu einer einzigen Sparkasse zusammengefaßt, aus der inzwischen eine konkurrenzfähige Privatbank und Aktiengesellschaft mit regionalem Anstrich geworden ist⁸. In den Niederlanden und in Dänemark vollzieht sich eine ähnliche Entwicklung, wobei in Dänemark mehrere Banken entstehen, die bereits als Sparkassen miteinander konkurrieren⁹. Die kleinen Länder Belgien, Portugal und Luxemburg haben ihre traditionell zentralisierten Staats-Sparkassen demgegenüber in Staats-Banken umbenannt¹⁰. Die Gleichartigkeit von Banken und Sparkassen wird somit von der Mehrzahl der EG-Länder nicht nur inhaltlich,

sondern auch formal anerkannt. Die Konsequenz einer Privatisierung wurde aber nicht immer gezogen.

Angesichts der traditionellen zentralistischen Staatsdominanz in Frankreich, Italien und Spanien ist dort ein Festhalten an öffentlichen Sparkassen noch eher verständlich als in der Bundesrepublik, die sich gerne ihres marktwirtschaftlichen Systems und der Offenheit ihrer Finanzmärkte rühmt. Im folgenden werden die allgemeinen Implikationen der Marktwirtschaft als Ordnungsprinzip kurz in Erinnerung gerufen und auf den Kreditmarkt im allgemeinen und die Sparkassen im besonderen übertragen.

Zwischen „Markt“ und „Staat“

Die Bundesrepublik hat sich nach Kriegsende für eine Marktwirtschaft entschieden, weil diese eine bessere und effizientere wirtschaftliche Versorgung bei Respektierung individueller Freiheit ermöglicht als eine Staatswirtschaft¹¹. Staatswirtschaften müssen diese Freiheiten zwangsläufig einschränken, da sie weder Informationen über Präferenzen noch vergleichbare Anreizsysteme für effiziente Entscheidungen haben. Die politische Kontrolle hat sich bisher im Vergleich zum Marktrisiko immer als weniger wirksam erwiesen¹².

Das bedeutet allerdings nicht, daß es überhaupt keiner Staatseingriffe in Wirtschaftsprozesse bedürfte. Denn einerseits gibt es „öffentliche“ und „meritorische“ Güter, die am Markt nicht gehandelt werden können oder sollen, weil z. B. Ausschlußprinzip und Rivalität beim Konsum nicht wirksam werden bzw. aus politischen Gründen nicht greifen sollen, andererseits gibt es Situationen, in denen der Marktmechanismus versagt¹³. In jedem Fall bedarf das Eingreifen des Staates in Marktwirtschaften ausdrücklicher Rechtfertigung und Begründung und muß in effizienter und „marktkonformer“ Weise erfolgen. Gemäß Haushalts- und Gemeinderecht dürfen Bund, Länder und Gemeinden z. B. nur dann Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn der angestrebte Zweck anders nicht ge-

⁸ Vgl. Karl Grün: TSB – Großbritanniens flexibler neuer Riese, in: Börsen-Zeitung vom 5. 5. 1987; Klaus Meyer-Horns: Die Reform der britischen Sparkassen, in: Sparkasse, H. 3, 1987, S. 105 ff.

⁹ Vgl. Carsten Winkler: Dänische Sparkassen im internationalen Konzert, in: Kreditwesen, H. 19, 1978, S. 16 ff.

¹⁰ Vgl. Fritz Hermanns, Katharina Vocke: Sparkassen weltweit im Aufbruch, in: Sparkasse, H. 8, 1989, S. 349 ff.; Karl-Heinz A de: Das portugiesische Bankwesen, in: Die Bank, H. 3, 1981, S. 130 ff.

¹¹ Vgl. Philipp Herder-Dorneich: Wirtschaftsordnungen, Berlin 1974, S. 134; Manfred Streit: Theorie der Wirtschaftspolitik, Düsseldorf 1979, S. 27; Klaus Herdzina: Wettbewerbspolitik, 2. Aufl., Stuttgart, New York 1987, S. 11 ff.

¹² Vgl. Frank Pilz: Das System der Sozialen Marktwirtschaft, 2. Aufl., München 1981, S. 54 ff.; Horst Claus Recktenwald: Die Theorie der Staatswissenschaft in der Gegenwart, in: Wolfgang Stützel u.a. (Hrsg.): Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft, Stuttgart, New York 1981, S. 315 ff.

¹³ Vgl. Wilhelm Pfähler: Markt und Staat – Ökonomische Begründungen der Staatstätigkeit, in: R. Vaubel, H. D. Barbier (Hrsg.): Handbuch Marktwirtschaft, Pöhl 1986, S. 52 ff.; R. A. Musgrave, P. B. Musgrave, L. Kullmer: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen 1987, S. 62 ff.; Joseph E. Stiglitz, Bruno Schönfelder: Finanzwissenschaft, 2. Aufl., München, Wien 1989, S. 28 ff., S. 108 ff.

nauso gut bzw. wenn er so besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann¹⁴.

Für den Kreditmarkt, der durch das Finanzgeschäft von Kreditinstituten gekennzeichnet ist (seien es nun Banken, Kreditgenossenschaften oder Sparkassen)¹⁵, gelten die gleichen Grundprinzipien wie für andere Märkte. Auch hier sollte der Staat nur im Rahmen öffentlicher oder meritorischer Dienstleistungen bzw. bei Marktversagen tätig werden. Aber sind Finanzgeschäfte der Kreditinstitute ihrer Natur nach öffentliche Dienstleistungen? Sie sind es nicht! Kredite und Einlagengeschäfte sind typische private Dienstleistungen, bei denen Rivalität und Ausschlußprinzip funktionieren. Jedes Geschäft läßt sich einer Person genau zuordnen und von dieser allein nutzen. Externe Effekte gibt es nicht.

Argumente für Staatseingriffe

Da jedes Gut zu einem „meritorischen“ Gut erklärt werden kann, gilt dies auch für Finanzgeschäfte. Verschiedentlich wird mit gewisser Berechtigung die Geld- und Kreditversorgung angesichts ihrer grundlegenden Bedeutung für die Funktionsweise der gesamten Wirtschaft zu einem meritorischen Gut erklärt. In diesem Fall müßten dann aber nicht nur Sparkassen, sondern alle Kreditinstitute in öffentlicher Regie geführt werden. Auch wäre vorher nachzuweisen, daß diese Regie zu effizienteren Ergebnissen führt. Dies könnte nur in gewissen Geschäftsbereichen mit sinkenden Stückkosten begründet werden, etwa bei der Zahlungsabwicklung.

Als einziges Argument für Staatseingriffe im Kreditmarktbereich bleibt damit ein generelles oder ein spezielles Marktversagen. Ein generelles Versagen des Kreditmarktes im Hinblick auf die Forderung nach optimaler Allokation knapper Finanzmittel läßt sich aus den besonderen Gegebenheiten dieses Marktes herleiten. Am Kreditmarkt werden nicht Güter, sondern längerfristige Dienstleistungen angeboten, die schon aufgrund der Zeitspanne mit Risiken behaftet sind. Der Marktpreis in Form des Zinses enthält also eine Risikokomponente und reflektiert somit nicht allein den produktiven Nutzen der Finanzdienstleistung. Das bedeutet, daß

über den Preis keine optimale Allokation sichergestellt wird, sondern eher durch Kreditauswahl und -rationierung der Banken. Wettbewerbsverschärfungen bewirken ebenfalls nicht in jedem Fall Leistungsverbesserungen und erhöhen unter Umständen nur die Kreditrisiken¹⁶. Um die Stabilität des Finanzsystems zu sichern, ist deshalb eine gründliche staatliche Aufsicht aller Kreditinstitute nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig. Der Staat kann und sollte die Banktätigkeit und den bestehenden Leistungsanreiz des Wettbewerbs aber nicht ersetzen. Das aufgezeigte generelle Versagen des Kreditmarktes rechtfertigt zwar staatliche Kontrolle und Aufsicht der Risikopolitik und des Marktwettbewerbs, nicht aber die Verstaatlichung der allgemeinen Bank- oder Sparkassentätigkeit.

Spezielles Marktversagen in Form einer Unterversorgung in bestimmten Bereichen des Einlagen- oder Kreditgeschäfts muß hingegen anders bewertet werden. Die Aufgaben, auf die sich die deutschen Sparkassen berufen, implizieren, daß eine Unterversorgung auch heute noch besteht, so daß die Existenz von öffentlich-rechtlichen Sparkassen gerechtfertigt sei. Aber selbst wenn Versorgungsmängel bestünden, bliebe noch die volkswirtschaftliche Effizienz der Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Sparkassen nachzuweisen, was angesichts ihrer spezifischen Eigenart und Konstellation, die zwischen „Markt“ und „Staat“ angesiedelt ist, schwerfällt.

Kennzeichnung der Sparkassen

Was unterscheidet Sparkassen überhaupt noch von Banken? Der Name „Sparkasse“ ist zwar gesetzlich geschützt – er kann nur mit Genehmigung des Staates benutzt werden –, aber er wird nirgends inhaltlich-rechtlich exakt definiert¹⁷. Die Dominanz des Spargeschäfts, die früher Sparkassen kennzeichnete¹⁸, besteht heute nur noch bei Postsparkassen. Auch Banken haben das Spargeschäft entdeckt. Die traditionelle Konzentration auf Kleinanleger sowie mittelständische und kommunale Kreditnehmer ist kein Spezifikum der Sparkassen mehr. Die Dezentralisierung und starke filialmäßige Ausbreitung ist bei ihnen zwar besonders ausgeprägt, aber auch für Kreditgenossenschaften und Banken nicht untypisch. Die Rechtsform, die Kreditgenossenschaften und Banken unterscheidet, kennzeichnet Sparkassen

¹⁴ Vgl. Hans-Jürgen von der Heide: Kommunale Unternehmen im Spannungsfeld der Privatisierungsdiskussion, in: Sparkasse, H. 4, 1985, S. 129 ff.

¹⁵ Eine ausführliche Diskussion der Abgrenzungsprobleme nationaler und internationaler Kreditmärkte findet sich bei Ulrike Dönig: Die Euro-Teilmärkte, S. 43 ff.

¹⁶ Vgl. Elisabeth Wolf-Wacker: Zur Begründung und Ausgestaltung von Bankenaufsicht, München 1987, insbesondere S. 56 ff.; Joseph E. Stiglitz, Andrew Weiss: Credit Rationing in Markets with Imperfect Information, in: American Economic Review, Vol. 71, 1981, S. 393 f.

¹⁷ Vgl. Ove Thies: Die Sparkassen in der EWG und im europäischen Gemeinschaftsrecht, Diss., Hamburg 1972, S. 3; Thomas Brzoka: Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zwischen Staat und Kommunen, Berlin 1976, S. 15; HWS – Handwörterbuch der Sparkassen, Stuttgart 1982, Bd. 4, S. 108 f.

¹⁸ Vgl. Günter E. H. Stolzenburg: Die rechtliche Sonderstellung der Freien Sparkassen im deutschen Sparkassenwesen, Hamburg 1956, S. 2 f.; Oswald Hahn: Struktur und Bankwirtschaft, Bd. I, Berlin 1981, S. 346.

ebenfalls nicht, denn neben Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt es in der Bundesrepublik elf zum Teil sehr große private Sparkassen in Rechtsformen von Vereinen, Stiftungen und sogar einer Aktiengesellschaft. Sparkassen gibt es also in fast allen Rechts- und Eigentumsformen. Als einziges Kennzeichen bleibt deshalb ein spezifischer halböffentlicher Charakter, der institutionell bedingt ist; fällt er weg, würden sich die Sparkassen nicht mehr von Banken unterscheiden.

Alle Sparkassen der Bundesrepublik unterliegen im Vergleich zu Banken einer zusätzlichen Regulierung der Niederlassung, der internen und externen Organisation und der Geschäftstätigkeit. Öffentlich-rechtliche Sparkassen dürfen sich entsprechend dem in den Satzungen verankerten Regionalprinzip nur in der Region ihres Gewährsträgers niederlassen. Dies bedeutet im Prinzip auch eine lokale Beschränkung der Geschäftstätigkeit, die aber de facto vielfältig durchbrochen wird. Das Regionalprinzip leitet sich aus der kommunalen Bindung öffentlich-rechtlicher Sparkassen ab, die für freie Sparkassen nicht besteht. Gleichwohl haben sich diese freiwillig ebenfalls gewissen regionalen Beschränkungen unterworfen¹⁹.

Die interne Organisation der Sparkassen basiert auf einem Verwaltungsrat, einem oder mehreren Kontroll- oder Exekutiv-Ausschüssen und dem geschäftsführenden Vorstand. Über den Verwaltungsrat übt der Staat bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen einen direkten, bei freien Sparkassen höchstens einen indirekten Einfluß auf Personalauswahl und Unternehmensführung aus. Alle Sparkassen sind zur Mitgliedschaft im deutschen Sparkassenverband und zur Zusammenarbeit mit den Landesbanken verpflichtet²⁰.

Effizienzmängel

Im Bereich der Geschäftstätigkeit und Steuerregelung gelten für alle Sparkassen ebenfalls gleiche Rechte und Pflichten. Selbst private Sparkassen dürfen nicht alle Bankgeschäfte tätigen, wurden dafür in der Vergangenheit allerdings ebenfalls steuerlich privilegiert. Alle Sparkassen sind zu einer gemeinnützigen Gewinnverwendung verpflichtet, d.h. in der Realität, daß

private Sparkassen ihre Gewinne voll den Rücklagen, öffentlich-rechtliche Sparkassen diese teilweise ihren Gewährsträgern zuführen. Von Sparkassenvertretern wird gerne betont, daß Gemeinnützigkeit eine nicht den Gewinn maximierende Tätigkeit beinhalte. Gleichzeitig wird aber die Notwendigkeit ertragswirtschaftlicher Tätigkeit hervorgehoben und auf die Unmöglichkeit hingewiesen, Einleger und Kreditnehmer anders als zu Marktkonditionen bedienen zu können²¹.

Die spezifische Regulierung der Sparkasse hatte im 19. Jahrhundert – also in einer Zeit, als das deutsche Bankensystem noch gar nicht entwickelt war – den Zweck, Sparern Sicherheit und Stabilität zu garantieren. So durften seit 1899 Mündelgelder z.B. nur bei Sparkassen deponiert werden. Unterstützt wurde diese Sicherheit noch durch eine Gewährträgerhaftung für alle Einlagen. Diese Haftung hat heute angesichts der Einlagenversicherungspflicht aller Kreditinstitute und einer starken Bankenaufsicht keine Bedeutung mehr. Die aufgezeigten Beschränkungen bewirken statt dessen, daß Konkurrenz zwischen Sparkassen der Bundesrepublik verhindert und die Wettbewerbsposition gegenüber anderen Kreditinstituten gestärkt wird. Diese Sonderbehandlung wird teilweise damit gerechtfertigt, daß erst der Sparkassensektor ein wettbewerbspolitisches Gleichgewicht zwischen den drei Kreditinstitutsgruppen garantiere²². Eine Politik, die den gesamten Bankensektor der Gültigkeit des Kartellgesetzes entzieht und dann zur Wiederherstellung von Wettbewerb eine Monopolstellung in Teilbereichen über Lenkungs Eingriffe des Staates aufbaut, ist allerdings zweifelhaft. Schon dieser Tatbestand stellt die volkswirtschaftliche Effizienz der Sparkassentätigkeit in Frage.

Die Effizienz wird weiterhin dadurch beeinträchtigt, daß der Staat im Sparkassenbereich gleichzeitig in drei verschiedenen, miteinander konkurrierenden Funktionen auftritt, und zwar als Unternehmer, Kunde und Kontrolleur. Der Staat entscheidet die Personalbesetzung und geschäftspolitische Linie und über den Kreditausschuß sogar direkt größere Kreditzusagen. Er ist gleichzeitig der größte Kreditnehmer der Sparkassen. Schließlich beaufsichtigt er diese Tätigkeit auch noch selbst. Natürlich wird der Staat dabei auf verschiedenen

¹⁹ Vgl. Hans-Ludwig Oberbeckmann: Regionalprinzip, in: HWS – Handwörterbuch der Sparkassen, Stuttgart 1982, Bd. 3, S. 437 ff.; Thomas Brzóska: Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen ..., a.a.O., S. 112 f.; Rudolf Herlt: 150 Jahre Hamburger Sparkasse, Hamburg 1977.

²⁰ Vgl. Oswald Hahn: Struktur und Bankwirtschaft, Bd. 1, a.a.O., S. 370 ff.; Walter Geiger: Sparkassenorganisation, in: Handwörterbuch der Sparkassen, Stuttgart 1982, Bd. 4, S. 119 ff.

²¹ Vgl. Helmut Keßler: Gemeinnützigkeit, in: Handwörterbuch der Sparkassen, Stuttgart 1982, S. 180 ff.; Klaus Winkelmann: Gemeinnützig und gewinnorientiert?, in: Sparkasse, H. 3, 1980, S. 70 f.

²² Vgl. Dieter Spaetling: Die Beziehungen zwischen dem institutionellen Aufbau des Geld- und Kreditsystems und dem wirtschaftlichen Wachstum, Berlin 1966, S. 187 ff.; Michael Niehaus: Sparkassen zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerbsfunktion – Zur Unternehmensphilosophie der Sparkassen, in: Sparkasse, H. 1, 1985, S. 12 ff.; Friedel Neuber: Zum Selbstverständnis öffentlicher Banken, in: Sparkasse, H. 11, 1989, S. 508 ff.; Walter Zügel: Sparkassen zwischen Marktorientierung und öffentlichem Auftrag aus der Sicht der Praxis, in: Sparkasse, H. 1, 1985, S. 20; Christian-Uwe Behrens: Der Beitrag der Sparkassen zum Kommunalen Gemeinwohl, in: Kommunalwirtschaft, H. 1, 1989, S. 5 ff., insbesondere S. 7.

Ebenen tätig. Die ordnungspolitische Kontrolle erfolgt auf Landesebene, die generelle Aufsicht auf Bundesebene. Gleichwohl ist so kaum zu verhindern, daß Sparkassen-Entscheidungen teilweise unter parteipolitischen Gesichtspunkten gefällt werden. Ob sich diese Tatbestände noch mit spezifischen öffentlichen Aufgaben von Sparkassen rechtfertigen lassen, bleibt nun zu untersuchen.

Sparkassenaufgaben in der Kritik

Wenn die Aufgaben, denen bundesdeutsche Sparkassen gemäß Sparkassengesetz oder Satzung heute verpflichtet sind, kritisiert werden, so soll damit keineswegs die volkswirtschaftliche Bedeutung und Leistung der Sparkassen in der Vergangenheit abgewertet werden. Die Existenz öffentlicher Sparkassen kann allerdings nicht aus der Vergangenheit, sondern nur aus der Gegenwart heraus gerechtfertigt werden. Somit stellt sich die Frage, ob die offiziellen Aufgaben von Sparkassen noch „öffentliche“ Aufgaben sind, deren Erfüllung durch die Existenz von Sparkassen sichergestellt werden muß. Als wichtigste in den Satzungen immer wieder genannte Sparkassenaufgaben gelten: die Erbringung geld- und kreditwirtschaftlicher Leistungen, die Förderung des Sparsinns und der Vermögensbildung, die Gewährleistung der Kreditversorgung wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise und des Mittelstandes, die Sicherung regionaler und die Erleichterung öffentlicher kommunaler Kreditversorgung²³. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es zur Erbringung von geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen keiner öffentlichen Sparkassen bedarf. Zu untersuchen bleibt die Relevanz der sozialen, kreditversorgungs- und regionalpolitischen sowie kommunalpolitischen öffentlichen Aufgaben der Sparkassen.

Die Betonung der sozialen Zielsetzungen von Sparkassen ist historisch bedingt. Die ersten Sparkassen, die in Privatinitiative entstanden, hatten den einzigen Zweck, einer sich ausbreitenden Armut und sozialen Not entgegenzuwirken. Mit der Einrichtung von Sparkassen sollten Kleinverdiener selbst geringfügige Geldbeträge sicher und verzinslich anlegen und damit finanzielle Vorsorge betreiben können. Zielgruppe der ersten Sparkassen waren z.B. Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter und Seeleute²⁴. An dieser Kundengruppe waren die ersten Banken nicht interessiert, so daß ein ent-

sprechender Finanzmarkt fehlte. Bis etwa 1825 war diese soziale Sparkassenaufgabe vorrangig, verlor dann jedoch mit der Ausweitung des Bankwesens, des Sozialgesetzwesens und des Kundenkreises der Sparkassen schon im 19. Jahrhundert an Bedeutung. Heutzutage können selbst kleinste Ersparnisse bei jeder Bank deponiert werden, und zwar zu den gleichen Zinsen wie bei Sparkassen. Die Förderung des Sparsinns läßt sich zudem „marktkonformer“ etwa durch Steuervergünstigungen und ähnliches verwirklichen.

Die schnelle Ausweitung des Sparkassengeschäfts, die ab 1927 gesonderte Verwaltungseinrichtungen notwendig machte, hängt auch damit zusammen, daß Sparkassen in der Bundesrepublik, anders als in Großbritannien und Frankreich, schon sehr früh Kreditgeschäfte tätigen durften. Zu Anfang war das Aktivgeschäft zwar auf gesicherte Kommunal- und Hypothekenkredite beschränkt, ab 1908 wurden aber schon ungesicherte Privatkredite und Mittelstandskredite zugelassen²⁵.

Mittelstandsversorgung durch Sparkassen

Heute gilt die Mittelstandsversorgung als wichtige Sparkassenaufgabe, sie wird allerdings nirgends konkret definiert. Da der Begriff „Mittelstand“ relativ ungenau ist und bis zu 98% aller Unternehmen umfassen kann, besagt er eigentlich wenig. Außerdem werden Großgeschäfte keineswegs abgelehnt. Ist die Kapazität einzelner Sparkassen zu klein, wird mit der zuständigen Landesbank zusammengearbeitet. Die Zusammenarbeit mit mittelständischen Unternehmen ist außerdem kein Spezifikum der Sparkassen. So gehören Landwirte und Handwerker zum angestammten Kundenkreis privater Kreditgenossenschaften, und auch Privatbanken interessieren sich immer stärker für diese Kundengruppe. Eine umfassende Mittelstandsversorgung durch Sparkassen müßte, wenn sie konsequent betrieben würde, überdies weitere Eingriffe des Staates in Form von Mittelstands-Förderprogrammen überflüssig machen. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr wurden in den letzten Jahren verschiedene derartige Programme für dringend notwendig erachtet.

²³ Vgl. Albin Gladen: Öffentlicher Auftrag der Sparkassen und Wettbewerb, in: Der öffentliche Auftrag der Sparkassen in der historischen Entwicklung, Sparkassenhistorisches Symposium 1985, S. 49; Helmut Keßler: Gemeinnützigkeit, a.a.O., S. 184 ff.; Hans-Jürgen von der Heide: Kommunale Unternehmen im Spannungsfeld der Privatisierungsdiskussion, in: Sparkasse, H. 4, 1985, S. 129 ff.

²⁴ Vgl. Frieda Senger: Die Entwicklung der Sparkassen zu Banken, Diss., Freiburg 1926, S. 1 ff.; Joseph W y s o c k i: Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980, S. 20; Jürgen M u r a: Entwicklungslinien der deutschen Sparkassengeschichte, Stuttgart 1987, S. 25 ff.; Torsten F ö h: Die Entwicklung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein 1864-1914, Schleswig 1989, S. 9 ff.

²⁵ Vgl. Frida Senger: Die Entwicklung der Sparkassen zu Banken, a.a.O., S. 47 ff.; Torsten F ö h: Die Entwicklung des Sparkassenwesens ..., a.a.O., S. 56 ff.

Als regionalpolitische Aufgabe der Sparkassen, die eng mit dem Regionalprinzip der Niederlassung und Geschäftstätigkeit verknüpft ist, wird die flächendeckende intensive Durchdringung des Geschäftsgebietes mit kreditwirtschaftlichen Leistungen angesehen. Natürlich läßt sich die Kreditwürdigkeit von Kunden aus der Nähe besser beurteilen. Die grundsätzliche Vergabe von Krediten auf der Basis von Ersparnissen in deren Entstehungsgebiet ist aber mit dem Prinzip der effizienten Allokation von Mitteln oft gar nicht vereinbar und wird, wie bereits erwähnt, auch nicht strikt eingehalten. Landesbanken sind zudem ausdrücklich von dieser regionalen Bindung befreit. Schließlich fühlen sich auch Regionalbanken der regionalen Kreditversorgung verpflichtet.

Die Kommunen erkannten früh, daß sich mit Hilfe der Sparkassen sowohl Kosten der Armenfürsorge senken als auch Quellen der Finanzierung kommunaler Investitionen erschließen ließen. Offensichtlich sammelten sich im Sparkassenverkehr schnell höhere Beträge an, die sich kommunal nutzen ließen. In allen deutschen Staaten wurde deshalb die Gründung kommunaler Sparkassen gefördert²⁶. Dabei wurde offensichtlich schon sehr bald die Verschuldung seitens der Kommunen bei eigenen Sparkassen übertrieben. 1902 beschränkte man deshalb offiziell die Kreditvergabe an den eigenen Gewährsträger auf 25% der Einlagen²⁷. Die Auslagerung der Sparkassen aus der Verwaltung im

Jahre 1931 per Notverordnung hängt ebenfalls eng mit der kommunalen Überschuldung zusammen²⁸.

Heute unterliegt die Kreditvergabe an die Kommunen zwar gesetzlichen Beschränkungen²⁹, doch ist kaum auszuschließen, daß die Gewährsträger auf ihre Sparkassen in bezug auf Kreditkonditionen und -verfügbarkeit Druck ausüben. Damit entfallen aber die effizienzsteigernde Kontrolle von Kreditentscheidungen durch die Banken sowie die Möglichkeit, die volkswirtschaftlichen Kosten von öffentlichen Investitionsprojekten richtig zuzurechnen. Andererseits fehlt es offensichtlich auch in diesem Bereich nicht an konkurrenzfähigen Privatbanken, denn diese gewähren bereits rund 35% der öffentlichen Kredite³⁰.

Fazit

Insgesamt gesehen läßt sich feststellen, daß Sparkassen Universalbanken schon sehr ähnlich geworden sind und diese Angleichung durch die EG-Integration noch gefördert wird. Ein Hauptmerkmal deutscher Sparkassen im Vergleich zu Banken bleibt ihr halböffentlicher Status, der die Folge verschiedener Regulierungen und kommunaler Einflußnahmen ist, die über das bei Banken übliche Maß hinausgehen. Der Sparkassensektor selbst versucht, sich auf europäische Veränderungen durch Reformen einzustellen, die eine teilweise Privatisierung zwar nicht ausschließen, den halböffentlichen Status der Sparkassen aber nicht verändern sollen. Durch spezifische öffentliche Aufgaben läßt sich dieses Festhalten am öffentlich-rechtlichen Status nicht mehr rechtfertigen. Denn die ursprünglichen sozialen, mittelstandspolitischen und regionalpolitischen Aufgaben werden von Sparkassen weder voll erfüllt, noch müssen sie von diesen überhaupt noch erfüllt werden. Volkswirtschaftlich gesehen könnte die Bundesrepublik auf öffentlich-rechtliche Sparkassen durchaus verzichten.

²⁶ Vgl. Jürgen Mura: Entwicklungslinien ..., a.a.O., S. 25 ff.; Torsten Föh: Die Entwicklung des Sparkassenwesens ..., a.a.O., S. 17 ff.

²⁷ Ebenda, S. 56 ff.

²⁸ Vgl. J. Hoffmann: Der Weg der Sparkassenpolitik, Reden und Aufsätze, Stuttgart 1966, S. 50.

²⁹ Vgl. N. Lutzky: Kommunale Finanzsysteme in OECD-Ländern, in: G. Püttner (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 2. Aufl., Bern, Heidelberg u.a. 1985, Bd. 6, S. 64 ff.

³⁰ Vgl. Heinz Osthus: Entwicklungstendenzen im Bereich des öffentlichen Kredits, in: Sparkasse, H. 11-12, 1984, S. 419 ff.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION:

Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Rainer Erbe (stellvertretender Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (0 40) 35 62 306/307

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.

VERLAG UND VERTRIEB:

Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (0 40) 35 62 500

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-) zuzüglich Porto

Anzeigenpreisliste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Wünsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.